

Begründung

für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Riesenbecker Straße“

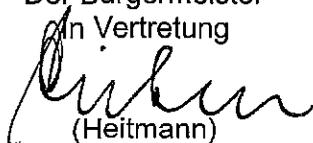
Für die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Gemarkung Saerbeck, Flur 19, Flurstück 67 ist die Ausweisung einer überbaubaren Grundstücksfläche an der nordöstlichen Grundstücksseite erforderlich.

Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Erweiterung der Baugrenzen nicht tangiert. Städtebauliche Bedenken bestehen hierfür nicht.

Die Grundstücksnachbarn haben sich schriftlich mit der Verschiebung der Baugrenze einverstanden erklärt. Die Erklärung liegt der Gemeinde vor.

Saerbeck, 26.11.2001

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
in Vertretung



(Heitmann)